

§ 6 Bgld. MSFG Musikschulplan

Bgld. MSFG - Bgld. Musikschulförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.10.2020

Die Landesregierung hat zur hinreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen von Musikschulen und unter Berücksichtigung der bestehenden Musikschulen nach Anhörung des Musikschulwerkes einen Musikschulplan zu erstellen, in dem die Standorte der Musikschulen und deren Zweigstellen festzulegen sind.

In Kraft seit 28.07.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at